Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

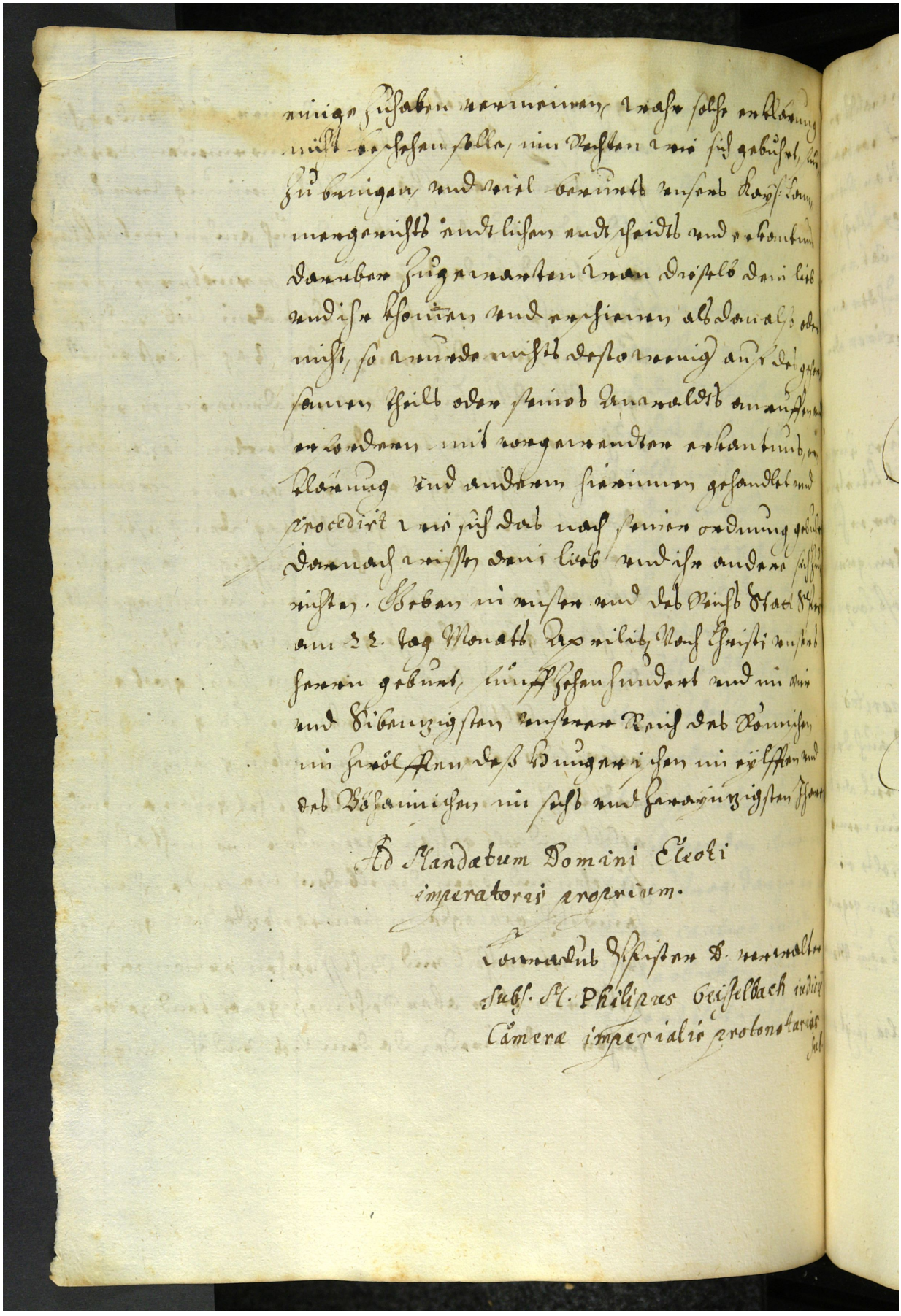

einige zuhaben vermeinen, wahr solche erklärung
nicht beschehen solle, im Rechten wie sich gebuhrt, fur
zu bringen, und viel berurts unsers Kays: Cam-
mergerichts endtlichen endtscheidts und erkantnus
darüber zugewarten wan dieselb dein lieb
und ihr khommen und erschienen alsdanals oder
nicht, so wurde nichts desto wenig auf des gehor-
samen theils oder seines Anwaldts anruffen und
erfordern mit vorgewendter erkantnus, er-
klärung und anderm hierinnen gehandlet und
procedirt wie sich das nach seiner ordnung gebuhrt
darnach wissen dein lieb und ihr andere sich zu
richten. Geben in unser und des Reichs Stat Speyr
am 22. tag Monats Aprilis, Nach Christi unsers
herrn geburt, funffzehenhundert und im vier
und Sibentzigsten unserer Reich des Römischen
im zwölfften des Hungerischen im eylfften und
des Böhaimischen im sechs und zwaintzigsten Jhare

Ad Mandatum Domini Electi
imperatoris proprium.

Conradus Schister B. verwalter
Subs. M. Philipus Geiselbach iudicii
Camerae imperialis protonotarius
Sub